

# Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Klassische Archäologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

Vom 7. April 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-20](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-20))

---

**Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.**

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### **Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

*Das Master-Studienfach „Klassische Archäologie“ in der Zwei-Fächer-Kombination wird als ein besonders unter dem Aspekt der Forschung anwendungsorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.*

*Ziel der Ausbildung in diesem Studienfach ist die Vermittlung von vertieften Fachkenntnissen und ausgeprägten Fertigkeiten im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Die Studierenden werden angeleitet, das bereits im Bachelor-Studium erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf weiter gehende Aspekte des Faches zu übertragen.*

*Durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens sollen die Studierenden die Befähigung erlangen, sich später zügig in die vielfältigen an sie herangetragenen Aufgaben einzuarbeiten zu können unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen die genannten Fachkenntnisse und/oder Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können, sowie die für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse zu erwerben.*

*In der Abschlussarbeit sollen die Studierenden ihre Befähigung unter Beweis stellen, ein definiertes Thema nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten und die Zielsetzung, angewandte Methode und die Ergebnisse in einem abschließenden Kolloquium im wissenschaftlichen Disput zu erläutern.*

*Das Studium bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten in der Klassischen Archäologie und verwandter Arbeitsfelder (z.B. Bibliotheks- und Verlagswesen) sowie auch eine Promotion zum Dr. phil. vor.*

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

*Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.*

**Zu § 4 ASPO:  
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

*Zum Master-Studienfach Klassische Archäologie wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss mit mindestens dem Notendurchschnitt 2,5 (oder Grad C nach dem ECTS-Notensystem) im Studienfach Klassische Archäologie oder Alte Welt – Schwerpunkt Klassische Archäologie an der Universität Würzburg oder einen entsprechenden in- oder ausländischen Abschluss vorweist, es sei denn, dass letzterer nicht gleichwertig ist.*

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

*<sup>1</sup>Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages, der spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen ist, kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser erbracht wurden. <sup>2</sup>Die endgültige Zulassung richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 4 ASPO.*

**Zu § 5 ASPO:  
Studienbeginn**

*Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.*

**Zu § 6 ASPO:  
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

*Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.*

Abs. 6: Kombinationen von Studienfächern für das Master-Studium

Sätze 2 und 3:

*Das Master-Studium der Klassischen Archäologie mit Klassischer Archäologie als Fach in der Zwei-Fächer-Kombination kann mit allen Fächern kombiniert werden, die ein entsprechendes Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten anbieten. Es wird empfohlen, rechtzeitig eine Studienberatung wahrzunehmen.*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung

*Die Zuordnung der einzelnen Module zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich ist der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

*Das jeweils aktuelle Studienangebot auf der Grundlage des den Studierenden zusammen mit den in einer allgemeinen Informationsbroschüre ausgehändigten Studienplans wird vom Insti-*

tut für Altertumswissenschaften durch Aushang und durch elektronische Medien bekannt gemacht.

#### **Zu § 7 ASPO: Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

*Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.*

#### **Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.*

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Sätze 1 und 3:

*Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters nicht 7 ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Master-Studium als erstmals nicht bestanden. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Ende des Verwaltungszeitraums des zweiten Fachsemesters nicht 22 ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Master-Studium als endgültig nicht bestanden.*

#### **Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, welche in demselben Studienfach oder vergleichbaren Studienfächern an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.*

#### **Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*In den Teilmodulen werden die Prüfungsleistungen gemäß den Angaben in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen in Übungen und Seminaren in der Regel durch Referate erbracht; ergänzend oder alternativ können die Ausfertigung eines Handouts und/ oder die Ausarbeitung einer schriftlichen Hausarbeit als Prüfungsleistungen dienen. Der erfolgreiche Besuch von Vorlesungen wird in der Regel in schriftlicher Form (Klausur; Protokoll) geprüft. Alternativ kann die Prüfungsleistung in einer mündlichen Prüfung bestehen.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*Die mündlichen Prüfungen finden als Gruppenprüfungen (mit max. vier Prüflingen), bei Bedarf auch als Einzelprüfungen statt.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer und Art einer schriftlichen Prüfung werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 21 ASPO:  
Abschlussarbeit: Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

*Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.*

**Zu § 22 ASPO:  
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

*Die bestandene Abschlussarbeit ist zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.*

*Im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit richtet sich die Erforderlichkeit der Durchführung eines Abschlusskolloquiums nach den fachspezifischen Bestimmungen desjenigen Studienfaches, dessen Prüfungsausschuss für das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit zuständig ist.*

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

*Das Abschlusskolloquium muss in deutscher Sprache abgehalten werden. Es dauert ca. 60 Minuten.*

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung, Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Master-Studium

Satz 4:

*Für das Bestehen des Abschlusskolloquiums werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Das Abschlusskolloquium wird dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.*

**Zu § 23 ASPO:  
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

*Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.*

*Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.*

**Zu § 31 ASPO:  
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

*Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studienfach Klassische Archäologie als einem von zwei Hauptfächern Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten, aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.*

**Zu § 34 ASPO:  
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

*Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:*

*a) wird die Master-Arbeit im Hauptfach Klassische Archäologie bzw. unter der federführenden Betreuung des Hauptfachs Klassische Archäologie geschrieben:*

<i>Pflichtbereich</i>	<i>30/75</i>
<i>Wahlpflichtbereich</i>	<i>15/75</i>
<i>Abschlussarbeit (Thesis)</i>	<i>30/75</i>

*b) wird die Master-Arbeit im anderen Hauptfach geschrieben:*

<i>Pflichtbereich</i>	<i>30/45</i>
<i>Wahlpflichtbereich</i>	<i>15/45</i>

**Zu § 35 ASPO:  
Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Master-Urkunde

Satz 6:

*Die Übergabe der Master-Urkunden erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I. War das Thema der Master-Arbeit fächerübergreifend aus dem beiden gleichgewichtigen Hauptfächern gewählt, erfolgt die Urkundenübergabe durch die Fakultät, deren Prüfungsausschuss für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig war.*

**Anlagen:**

**Anlage 1: Studienfachbeschreibung**

**Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.*

*Würzburg, den 7. April 2009*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Haase*

*Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Klassische Archäologie (Erwerb vom 45 ECTS-Punkten) wurden am 7. April 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. April 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. April 2009.*

*Würzburg, den 8. April 2009*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Haase*